

Rahmenreglement Videoüberwachung

Vom 01. Juli 2019 / Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit,

gestützt auf § 32 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 26. März 1985¹ in Verbindung mit § 11 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 26. September 2007²,

beschliesst:

§ 1

Die Videoüberwachung der Kunden- und Schalterzonen der öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau gemäss Anhang zu diesem Reglement dient der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, Einbrüchen oder Straftaten gegen Leib und Leben. Zweck der Überwachung

§ 2

1 Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen. Zuständige Stelle

2 Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

¹ SAR 153.100

² SAR 150.711

- § 3**
- Überwachungs-
perimeter
- 1 Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden.
2 Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.
- § 4**
- Überwachungs-
zeiten,
Hinweistafel
- 1 Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.
2 Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:
-
- Auskunftstelle: *Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau, Sektionsleitung ALK*
- § 5**
- Protokollierung
- 1 Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.
2 Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.
- § 6**
- Auswertung
- Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.
- § 7**
- Speicherung und
Vernichtung
- 1 Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.
2 Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.
3 Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu

Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und die Sektionsleitung oder deren Stellvertretung aufzubewahren.

§ 8

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese nach Rücksprache mit der Polizei über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt. Informationspflicht

§ 9

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege. Weitergabe von Videoaufzeichnungen

§ 10

¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG¹ durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen. Datensicherheit

² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 11

Die Sektionsleitung überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Sie beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen. Datenschutzkontrolle

¹ Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

§ 12

Veröffentlichung Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

§ 13

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Aarau, 01. Juli 2019

AWA
AmtsleitungALK19
Sektionsleitung

Thomas Buchmann Fabian Rühlé

ZUSTIMMUNG

Kanton Aargau
Departement
Volkswirtschaft und Inneres
Generalsekretär



H.P. Fricker

Aarau,

5.7.2019



Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau

Anhang zum Reglement Videoüberwachung vom 1. Mai 2019

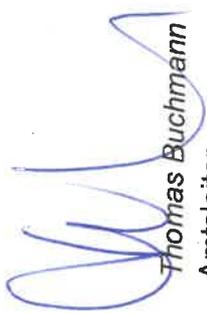
Videoüberwachungsanlagen

Gebäude / Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- Perimeter	Überwachungs- zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial / technischer Support
Bahnhofstrasse 78, 5000 Aarau, 5. Obergeschoss, Kundenzone	3	- Kundenzone Aufenthaltsbereich (Wartezone) für Kunden - Schalter 1 - Schalter 2	24h	Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, Einbrüchen und Straftaten gegen Leib und Leben.	- Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung Sektionsleitung ALK19 - Technischer Support Benutzerbetreuer ALK19

Aarau, 1. Juli 2019

Amst für Wirtschaft und Arbeit




Thomas Buchmann
Amtsleiter


Fabian Rühlé
Sektionsleiter

